

Anmeldung

Telefax: 07542 93780-29

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2018

(TS0309)

Seminartitel und Seminar-Nr.

03.09.2018

Termin

89250 Senden

PLZ, Ort

Hotel Restaurant Feyrer

Seminarhotel/Tagungsstätte

09.00 - 17.00 Uhr

Seminarzeiten

Frau

Herr

Vorname, Nachname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Funktion

Betriebsratsmitglied

JAV

SchwbV

Sonstiges _____

Gewerkschaftsmitglied

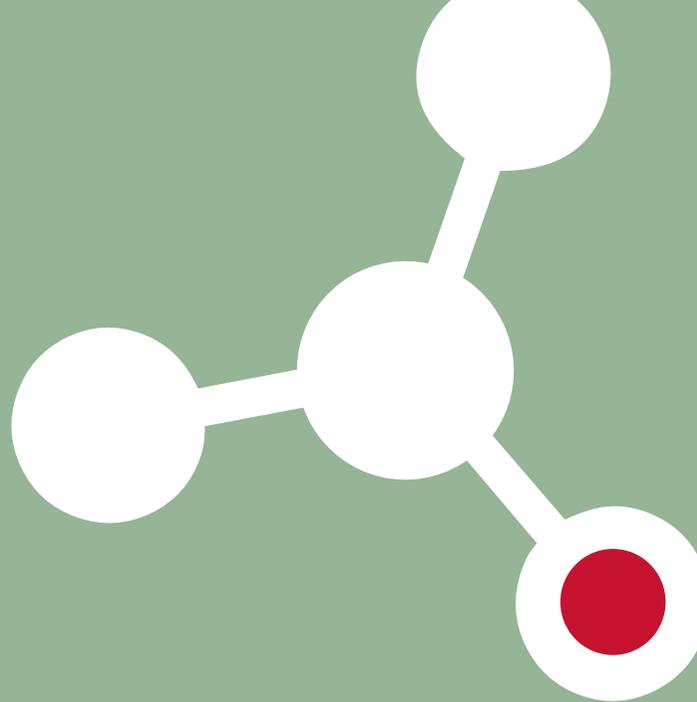
ja

nein

Datum und Unterschrift

Achtung:

Die Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt an die Bildungskoope-
ration zurücksenden. Nach Eingang Ihrer schriftlichen Anmeldung erhalten Sie umgehend eine Anmelde-
bestätigung. Rechtzeitig vor Seminarbeginn senden wir Ihnen eine Meldebestätigung
und die Anfahrtsbeschreibung mit Hotelhinweisen. Die Seminarrechnung, mit dem
Zahlungsziel von 14 Tagen, folgt direkt nach dem Seminar.



Die Arbeit der
Schwerbehindertenvertretung

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte ent-
stehen in Zusammenarbeit mit der IG Metall Ulm,
Albstadt, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen,
Heidenheim, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskoope-
ration
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

Telefon: 07542 93780-0
Telefax: 07542 93780-29
Mail: info@biko-fn.de
www.BIKO-FN.de

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Die Wahl der Schwerbehinderten- vertretung 2018

3. September 2018

Ausschreibung 2018
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2018

Termin: 03.09.2018

Seminarnummer: TS0309

Gemäß § 177 Abs. 5 SGB IX finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November die Wahlen der Schwerbehindertenvertretung statt. Dieses Seminar vermittelt Grundkenntnisse über die Einleitung und den Ablauf der Wahlen.

Seminarinhalt

- > Rechtliche Grundlagen des SGB IX und der Wahlordnung der Schwerbehindertenvertretung – SchwbVWO
- > Vorgehen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im vereinfachten und förmlichen Verfahren
- > Wahl zur Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretung
- > Mitteilung des Wahlergebnisses
- > Was folgt nach der Wahl?
- > Fragen und Diskussion

Nutzen

Sie haben einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen der Wahlordnung und den Ablauf der Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

Sie kennen die Fristen und Formalien und können die Wahl optimal vorbereiten und entsprechend den Regelungen des Wahlverfahrens durchführen.

Sie sind in der Lage, auf Probleme schnell und rechtssicher zu reagieren.

Referentin

Christiane Jansen,
Dipl. Juristin Arbeits- und Wirtschaftsrecht,
Dipl. Sozial-Ökonomin

Teilnahmevoraussetzung

Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretung, Betriebsratsmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 SchwbVWO

Seminargebühr 210,00 EUR

Verpflegung 21,43 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen:

In der 4. Woche vor Seminarbeginn	25 %
In der 3. Woche vor Seminarbeginn	30 %
In der 2. Woche vor Seminarbeginn	35 %
In der 1. Woche vor Seminarbeginn	40 %

der Seminargebühr. Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 % der Seminargebühr.

Absagen, die 1-3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.